



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021		Ausgegeben in Schwerin am 29. Januar	Nr. 5
Tag	INHALT	Seite	
28.1.2021	Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 12	66	
28.1.2021	Fünftes Gesetz zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Ändert Gesetz vom 16. Dezember 2010 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 111 - 6	68	
26.1.2021	Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 6030 - 14 - 3	69	
27.1.2021	Verordnung zur individuellen Regelstudienzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie (Regelstudienzeitverordnung – RegStudZVO) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 221 - 11 - 11	76	
25.1.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung GVOBl. M-V 2021 S. 53 – Berichtigung –	77	
28.1.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung GVOBl. M-V 2021 S. 58 – Berichtigung –	78	
27.1.2021	Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Ändert Geschäftsordnung vom 4. Oktober 2016 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1101 - 0 - 6	79	

Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie

Vom 28. Januar 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 12

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Ziel

(1) Der Landtag stellt fest, dass die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 die Kommunen vor besondere Herausforderungen stellt.

(2) Die Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe und Verwaltungen ist auch während der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufrechtzuerhalten und die Haushaltswirtschaft zu sichern. Dies erfordert vorübergehend Abweichungen von den nachfolgend bestimmten organisations- und haushaltsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung.

§ 2 Abweichungen von organisationsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung

(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass in ihren Sitzungen sowie den Sitzungen ihrer Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen eine unmittelbare Anwesenheit der Öffentlichkeit im Sitzungsraum unterbleibt und die Sitzungen stattdessen zeitgleich in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum in der Gemeinde oder des Amtes oder über allgemein zugängliche Netze übertragen werden. Eine Sitzung nach Satz 1 gilt als öffentlich im Sinne des § 29 Absatz 5 Satz 1 der Kommunalverfassung. In der öffentlichen Bekanntmachung nach § 29 Absatz 6 der Kommunalverfassung ist auf den Ort oder die Erreichbarkeit der Übertragung hinzuweisen.

(2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass ihre Sitzungen sowie die Sitzungen ihrer Ausschüsse und Ortsteilvertretungen ohne gleichzeitige Anwesenheit der Teilnehmenden im Sitzungsraum durchgeführt werden und stattdessen die Teilnehmenden durch eine synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden sind (Videokonferenz). Eine Bildübertragung kann bei bis zu einem Viertel der Mitglieder unterbleiben, soweit diese mit einer ausschließlich durch Tonübertragung gewährleisteten Teilnahme einverstanden sind und keine Zweifel an der Identität bestehen. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass Teilnahme-, Stimm- und Rederechte uneingeschränkt ausgeübt werden können und der Datenschutz gewährleistet bleibt. Abstimmungen, die nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung geheim erfolgen können, dürfen in einer Videokonferenz nicht durchgeführt werden. Die Öffentlichkeit einer Sitzung nach Satz 1 ist durch das Verfahren nach Absatz 1 zu gewährleisten. Die Regelungen über den Ausschluss der Öffent-

lichkeit gemäß § 29 Absatz 5 Satz 2 bis 4 der Kommunalverfassung bleiben unberührt.

(3) Im Falle des Absatzes 1 und 2 gelten die Vorgaben zur Fragestunde gemäß § 17 Absatz 1 der Kommunalverfassung mit der Maßgabe, dass Fragen, Vorschläge und Anregungen in Textform an die Gemeindevertretung zu richten sind. Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen kann die Möglichkeit eröffnet werden, dass dies auch mittels elektronischer Kommunikation in Echtzeit erfolgt.

(4) Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschließen, dass der Hauptausschuss in Angelegenheiten entscheidet, die ihr durch Gesetz oder Ortsrecht vorbehalten sind. Die Gemeindevertretung kann die Übertragung auf einzelne Angelegenheiten beschränken. Sie ist auf einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zu befristen. Die Gemeindevertretung kann Angelegenheiten, die sie nach Satz 1 übertragen hat, mit der Mehrheit aller Mitglieder jederzeit an sich ziehen. Sitzungen des Hauptausschusses, in denen nach Satz 1 übertragene Angelegenheiten behandelt werden, sind abweichend von § 35 Absatz 4 Satz 4 der Kommunalverfassung öffentlich. § 29 Absatz 5 Satz 2 bis 4 der Kommunalverfassung gilt entsprechend.

(5) Die Gemeindevertretung, ihre Ausschüsse und die Ortsteilvertretungen können in Angelegenheiten einfacher Art außerhalb einer Sitzung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Die Beschlussfassung setzt voraus, dass jedes Mitglied dem Verfahren zustimmt; gesetzliche Regelungen über die für die Beschlussfassung erforderliche Mehrheit bleiben unberührt. Erklärungen der Mitglieder bedürfen der Schriftform; soweit im elektronischen Verfahren beschlossen wird, kann auch die Textform zugelassen werden. Abstimmungen, die nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung geheim erfolgen können, dürfen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren nicht durchgeführt werden. Im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasste Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung öffentlich bekannt zu machen, soweit dem überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner nicht entgegenstehen.

(6) Über die Anwendung der Erleichterungen nach Absatz 1 und 2 kann in dem Verfahren nach Absatz 5 beschlossen werden.

(7) Die Regelungen nach Absatz 1 bis 6 gelten für Landkreise entsprechend. Die Regelungen nach Absatz 1 bis 6 gelten mit Ausnahme des Absatzes 4 für Ämter und Zweckverbände entsprechend.

§ 3**Abweichungen von haushaltsrechtlichen
Vorschriften der Kommunalverfassung**

(1) Für das Haushaltsjahr 2021 gelten folgende Abweichungen von den Vorschriften der Kommunalverfassung zur Haushaltswirtschaft:

1. Abweichend von § 43 Absatz 7 der Kommunalverfassung ist kein Haushaltskonzept zu erstellen, wenn der Haushaltsausgleich nur aufgrund der geplanten oder bereits entstandenen finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie nicht erreicht wird. Wird der Haushaltsausgleich aus sonstigen Gründen nicht erreicht, können die finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie bei der Bestimmung der notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen unberücksichtigt bleiben. Satz 1 und 2 gilt für die Fortschreibung eines bestehenden Haushaltskonzepts gemäß § 43 Absatz 8 der Kommunalverfassung entsprechend.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite kann zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde bei unvorhergesehenen finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie abweichend von § 45 Absatz 3 Nummer 2 der Kommunalverfassung unabhängig von der Festsetzung in einer Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung durch Beschluss der Gemeindevertretung angepasst werden. Die Regelungen zum Erlass der Haushaltssatzung gemäß § 47 und zur Genehmigungspflicht für Kassenkredite gemäß § 53 Absatz 3 der Kommunalverfassung gelten entsprechend.
3. § 48 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Kommunalverfassung findet keine Anwendung, wenn ohne die Einbeziehung der finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie keine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen wäre. § 48 Absatz 2 Nummer 4 der Kommunalverfassung findet keine Anwendung, wenn die Einstellung von Bediensteten und die Einrichtung der entsprechenden zusätzlichen Stellen im Stellenplan zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie notwendig sind.
4. Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen oder Aufwendungen, die aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie zu leisten sind, sind abweichend von § 50 Absatz 1 der Kommunalverfassung auch zulässig, wenn deren Deckung nicht gewährleistet ist.

(2) Finanzielle Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Sinne von Absatz 1 liegen vor, wenn

1. Mindererträge oder Mindereinzahlungen unmittelbar oder mittelbar durch die SARS-CoV-2-Pandemie entstanden sind oder entstehen oder
2. Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie zu leisten waren oder sind.

(3) Die Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und 2020 gemäß § 60 Absatz 4 und 5 der Kommunalverfassung werden um jeweils ein Jahr verlängert.

(4) Die Regelungen nach Absatz 1 bis 3 gelten für Landkreise und Ämter sowie Zweckverbände, die den Haushalt gemäß § 161 Absatz 1 der Kommunalverfassung führen, entsprechend.

(5) Soweit die Bestimmungen der Haushaltswirtschaft nach §§ 64 Absatz 1, 70b Absatz 3 und 167b Absatz 2 der Kommunalverfassung auf Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen und gemeinsame Kommunalunternehmen anzuwenden sind, gelten für sie die Regelungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 entsprechend. Für Sondervermögen gemäß § 64 Absatz 2 bis 4 der Kommunalverfassung gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 4**Verordnungsermächtigung**

Das Ministerium für Inneres und Europa kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Regelungen nach § 2 im Jahr 2022 und nach § 3 für das Haushaltsjahr 2022 ganz oder teilweise fortgelten, soweit diese zur Sicherung der Ziele nach § 1 weiterhin erforderlich sind.

§ 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

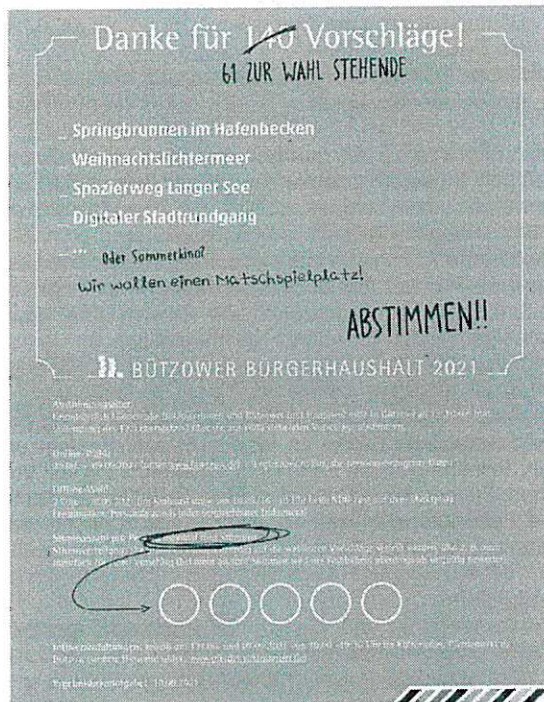
Das vorstehende Gesetz wird hiernit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 28. Januar 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für
Inneres und Europa
Torsten Renz**

Exemplare der Produkte für die Öffentlichkeitsarbeit:



Plakat



Titel des Amtsblattes „Bützower Landkurier“



Stimmzettel

(StGT M-V 11/2021)
Schlagworte: Bürgerhaushalt

Informationen zur Corona-Krise

Az.: 5.00.13

Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie wird voraussichtlich verlängert

Der Städte- und Gemeindetag hatte sich an das Innenministerium mit einem Schreiben gewandt, indem er nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss darum bat, die bestehende Befristung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen zu verlängern. Wir haben es damit begründet, dass die pandemische Lage die Handlungsfähigkeit vieler Städte, Gemeinden und Ämter in organisatorischer und in finanzieller Hinsicht trotz des Impffortschritts noch immer einschränke. Angesichts der unklaren Entwicklungen im nächsten Jahr hat der Städte- und Gemeindetag darum gebeten, von der im Gesetz vorgesehenen Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen und die Regelungen dieses Gesetzes vollumfänglich zu verlängern. Innerverbandlich kam der Ruf nach Verlängerung vor allem von der Ebene der Kämmerer, die damit die erleichterten finanzwirtschaftlichen Regelungen beibehalten wollen, insbesondere wenn sich bestimmte Haushaltslagen durch die Corona-Pandemie begründen lassen. Dagegen wird kaum noch Gebrauch gemacht von den organisationsrechtlichen Erleichterungen für die Sitzungen kommunaler Organe. Gleichwohl hat unser Vorstand die vollständige Verlängerung des Gesetzes für sinnvoll empfunden. In einer Antwort hat Innenminister Torsten Renz dem Städte- und Gemeindetag nun mitgeteilt, dass er sich freut, uns mitteilen zu können, dass er dem Wunsch gerne nachkommen möchte. Das entsprechende Rechtsetzungsverfahren werde in Kürze eingeleitet. Damit geht unser Verband davon aus, vor dem Jahreswechsel noch Klarheit zu erhalten, ob diese Regelungen weiterwirken. Das entsprechende Verordnungsverfahren dürfte in absehbarer Zeit zu einem Abschluss kommen.

(StGT M-V 11/2021)

Schlagworte: Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit, Haushaltsrecht

Verbandsangelegenheiten

Az.: 0.00.6

Auch 2022 leider keine Bürgermeisterwoche in Präsenz

Nach intensiven Überlegungen wurde auch für die Bürgermeisterwoche 2022 entschieden, diese nicht als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Hintergrund sind die noch immer geltenden Abstands- und Hygieneregeln, die mindestens eine Halbierung der bekannten Platzkapazität im Tagungshotel zur Folge hätte, was wiederum die Teilnahmegebühren sprunghaft ansteigen ließe.

Wir haben zudem auch die 16. Änderung der Corona-Landesverordnung, die am 8.10.2021 in Kraft getreten ist und das 2-G-Modell als Option eingeführt hat, zum Anlass genommen erneut eine Durchführung zu prüfen. Da die Option nur dem Betreiber und Veranstalter offen steht, das Hotel jedoch keine Umsetzung der 2-G-Option anstrebt sondern beim 3-G-Modell bleiben will, bleibt es bei der Kapazitätsbegrenzung. Wir gehen auch mit dem weiteren Fortgang der Pandemie davon aus, dass die aktuel-

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
II 300
Herrn
Christopher Kress
Alexandrinestraße 1
19053 Schwerin

per Mail: christopher.kress@im.mv-regierung.de

Aktenzeichen/Zeichen: 0.36.1; 5.00.13/GI
Bearbeiter: Herr Glaser
Telefon: (03 85) 30 31-224
Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2021-11-25

Verordnung über die Fortgeltung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen

Ihre Bitte um Stellungnahme vom 24.11.2021

Sehr geehrter Herr Kress,

ich bedanke mich für die Möglichkeit zum o. a. Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Der Städte- und Gemeindetag begrüßt es sehr, dass das Innenministerium damit die Anregung unseres Verbandes zur Verlängerung des entsprechenden Gesetzes aufgenommen hat und das Versprechen des vorherigen Innenministers Torsten Renz einhält.

Bei der derzeitigen Pandemielage sind die Instrumente des Gesetzes unbedingt weiter erforderlich. Schon in diesen Wochen wurden erste Sitzungen der kommunalen Organe abgesagt und auf die Instrumente des Gesetzes zur Aufrechterhaltung zur Handlungsfähigkeit der Kommunen, insbesondere auf die Videokonferenzen und die Umlaufbeschlüsse, zurückgegriffen.

Der Städte- und Gemeindetag hätte zu diesem Gesetz noch Verbesserungsbedarf. Uns ist aber bewusst, dass es in diesem Ordnungsverfahren nicht möglich ist ihn umzusetzen. Gleichwohl wäre es insbesondere notwendig, die Voraussetzungen der

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: stgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

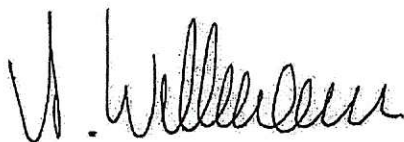
Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Umlaufbeschlüsse zu erleichtern. Schon ein einziger Gemeindevertreter, der sich nicht beteiligt, kann mit dieser Nicht-Erklärung das ganze Umlaufverfahren für sein Gremium verhindern.

Wir gehen nach der Koalitionsvereinbarung davon aus, dass wir in der neuen Legislaturperiode des Landtages über eine Novellierung der Kommunalverfassung ins Gespräch kommen werden. Wir halten dabei eine Aufnahme der Regelungen des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen in die Kommunalverfassung für sinnvoll, um auch für spätere Notlagen die Handlungsfähigkeit unserer Kommunen sicherzustellen.

Zum jetzigen Zeitpunkt geht es darum aber noch nicht. Vielmehr will der Städte- und Gemeindetag mit dieser schnellen und positiven Stellungnahme dazu beitragen, dass die Verordnung schnell in Kraft gesetzt werden kann. Unsere Mitglieder hätten damit schon deutlich vor dem Jahreswechsel Klarheit, dass sie auch im neuen Jahr mit dem Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen arbeiten können.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL